

## **Abfallwirtschaft im Alb-Donau-Kreis ab 2023 - Künftige Betriebsführung der Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze im Alb-Donau-Kreis**

### **1. Vorlage**

an den Gemeinderat zur Beratung in der Sitzung am 02.11.2020 (öffentlich)

### **2. Sachdarstellung**

Der Ausschuss für Umwelt und Technik des Kreistages hat sich am 21. September mit der künftigen Betriebsführung der Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze befasst und beschlossen, das Votum der Städte und Gemeinden einzuholen.

3 Varianten stehen zur Auswahl:

- Weiterbetrieb der bestehenden Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze in Form von Beistandsleistungen durch die Kommunen
- Kreissystem für den Betrieb der Wertstoffhöfe, Grünabfallsammelplätze und Entsorgungszentren
- Betrieb der Wertstoffhöfe und Entsorgungszentren durch den Landkreis sowie Betrieb der Grünabfallsammelplätze in Form von Beistandsleistungen durch die Kommunen

#### **1. Veranlassung**

Der Alb-Donau-Kreis wird zum 01.01.2023 öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und übernimmt die Aufgabe der Abfalleinsammlung von den Städten und Gemeinden (Rückdelegation). Als Ergebnis der Projektgruppenarbeit für AWA 2023 ist im ersten Entwurf des künftigen Abfallwirtschaftskonzeptes der Betrieb der Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze in Form von Beistandsleistungen durch die Kommunen vorgesehen. Die Kostenerstattung soll über eine Vereinbarung mit den Kommunen geregelt werden. Der Vorschlag geht auf das Jahr 2018 zurück, in dem viele Kommunen den Wunsch artikuliert haben, die bestehenden Wertstoffhöfe und Grüngutsammelplätze vor Ort zu belassen und kommunal weiter zu betreiben. Auf der Kreisverbandsversammlung des Städte- und Gemeindetags am 7. Juli 2020 wurde der Entwurf des Soll-Konzepts den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern vorgestellt. Hierbei wurde bei der anschließenden Diskussion von mehreren Vertretern der Kreisverbandsversammlung der Wunsch geäußert, im Rahmen der Rückdelegation alle abfallwirtschaftlichen Leistungen und deren Durchführung auf den Alb-Donau-Kreis zu übertragen. Gegenüber 2018 ergab sich bei dieser Kreisverbandsversammlung ein anderes Stimmungsbild. Ein durchaus gewichtiger Teil der Kommunen wünscht einen klaren Schnitt und die Leistungserbringung durch ein komplettes Kreissystem. Aus diesem Grund hat die Kreisverwaltung eine Variante 2 – Kreissystem für den Betrieb der Wertstoffhöfe, Grünabfallsammelplätze und Entsorgungszentren entwickelt.

Auf Antrag der CDU-Fraktion vom 19.09.2020 wurde eine Variante 3 entwickelt, welche im Prinzip eine Kombination der beiden Varianten ist. Vorgesehen ist der Betrieb der Wertstoffhöfe wie in Variante 2 durch den Landkreis und der Betrieb der

Grünabfallsammelplätze als Beistandsleistung wie in Variante 1 durch die Kommunen.

Aus Sicht der Kreisverwaltung kommt aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen nur ein einheitliches System für den Betrieb der Wertstoffhöfe oder der Grünabfallsammelplätze in Betracht, entweder durch die Kommunen oder durch den Landkreis. Die Übernahme des Betriebs ist eine freiwillige Leistung der Kommunen, die einer Vereinbarung bedarf. Deshalb hat der Ausschuss für Umwelt und Technik am 21.09.2020 beschlossen, ein Votum bei den Städten und Gemeinden zum künftigen Betrieb der Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze einzuholen.

## 2. Gemeinsame Vorgaben für Variante 1, 2 und 3

Das Bringsystem ist in allen drei Varianten gleich aufgebaut und besteht aus Grünabfallsammelplätzen, Wertstoffhöfen und Entsorgungszentren. Dabei dienen die Grünabfallsammelplätze der Sammlung von Garten- und Parkabfällen und die Wertstoffhöfe der Erfassung von Wertstoffen wie Papier, Kartonage, Altholz, Bauschutt oder Elektroaltgeräten. Die Entsorgungszentren verfügen über einen Grünabfallsammelplatz und einen Wertstoffhof und werden um einen Bereich für gebührenpflichtige Abfälle wie schadhaftes Altholz oder Altreifen erweitert.

In allen drei Varianten organisiert der Landkreis die Verwertung der Wertstoffe und Abfälle. Daher sind Kosten wie für die Containergestellung, den Transport und die Verwertung nicht in der Kostenerstattung der Städte und Gemeinden enthalten. Zudem wird in allen drei Varianten der Betrieb der Entsorgungszentren durch den Landkreis organisiert, weshalb hierfür ebenfalls keine Kostenerstattung ausgewiesen wird.

Ziel ist die Einrichtung eines zukunftsfähigen und in allen Belangen rechtskonformen Bringsystems.

Folgende Anforderungen werden in allen drei Varianten vorausgesetzt:

- Der Betrieb erfolgt auf genehmigten Entsorgungsanlagen
- Die Entsorgungsanlagen sind nur zu festgelegten Öffnungszeiten zugänglich
- Der Betrieb ist durch ausreichend Personal während der Öffnungszeiten zu betreuen (mind. 2 Mitarbeiter Wertstoffhof und 1 Mitarbeiter Grünabfallsammelplatz)
- Die Entsorgungsanlagen sind eingezäunt
- Die Entsorgungsanlagen verfügen über eine Platzbefestigung

Der Anlieferbetrieb soll durch ausreichend Personal betreut und beraten werden. Die Öffnungszeiten sollen auch für Berufstätige eine gute Andienung ermöglichen. Vorgesehen ist eine Untergrundbefestigung mindestens in Form einer hydraulisch gebundenen Tragschicht, besser mit einer Asphalttragschicht. Eine Einzäunung der Plätze soll dabei zu einer sortenreinen Erfassung beitragen, um den Verwertungs- und Recyclinganteil zu steigern und die Beraubung werthaltiger Abfälle zu verhindern. Zudem stehen ab 2023 allen Landkreisbürgern alle Entsorgungsanlagen zur Verfügung. Eine Nutzungsbeschränkung auf Einwohner einer bestimmten Gemarkung ist nicht zulässig.

## 3. Aufgaben der Kommunen im Rahmen der Beistandsleistungsvereinbarung (Variante 1 und Variante 3)

Die Städte und Gemeinden erbringen im Rahmen der beiden Beistandsleistungen „Betrieb Wertstoffhof“ und „Betrieb Grünabfallsammelplatz“ folgende Aufgaben für den Landkreis:

- Gestellung und Unterhaltung von einem genehmigten Wertstoffhof / Grünabfallsammelplatz oder mehreren genehmigten Wertstoffhöfen / Grünabfallsammelplätzen auf der Gemarkung der Kommune
- Platzanforderung: eingezäunt, befestigt und nur während der Öffnungszeiten zugänglich
- Betreuung durch ausreichend Personal während der Öffnungszeiten
- Kontrolle der Anlieferung und ggf. Mengenerfassung
- Bereitstellung der erforderlichen Personal-, Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Sammlung der nach den Vorgaben des Landkreises definierten Abfallfraktionen
- Die Kommune darf Dritte mit der Erfüllung der kommunalen Beistandsleistung nur unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften mit vorheriger Zustimmung des Landkreises beauftragen
- Instandhaltung und Sauberhaltung des Wertstoffhofes
- Kommune obliegt die Verkehrssicherungspflicht

#### 4. Variante 1: Betrieb der Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze durch die Städte und Gemeinden (Beistandsleistungen gegen Kostenerstattung)

Bei der Variante 1- Betrieb der Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze durch die Städte und Gemeinden wird am Status quo festgehalten. Die bestehenden Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze sollen durch die Kommunen weiterbetrieben werden. Dazu erstattet der Landkreis in Abhängigkeit der (angeschlossenen) Einwohner den Kommunen ein Budget, welches die Kosten für Personal und Betrieb abdeckt. Notwendige und offene Investitionen übernimmt der Landkreis zum Verkehrswert. Die Vereinbarungen über die Beistandsleistungen mit dem Landkreis werden mit einem jährlichen Kündigungsrecht versehen. Die Höhe der Erstattung soll dabei regelmäßig überprüft und angepasst werden. In dieser Variante 1 werden durch den Landkreis 3 Entsorgungszentren im Raum Ehingen, Raum Blaustein/Blaubeuren und Langenau errichtet.

Derzeit wird in Laichingen der Wertstoffhof in Kombination mit dem Grünabfallsammelplatz betrieben. Für den Weiterbetrieb der Entsorgungsanlagen stellt der Landkreis ein jährliches Budget zur Verfügung. Das Budget für den Betrieb der Wertstoffhöfe richtet sich nach der Anzahl angeschlossener Einwohner. In der nachfolgenden Tabelle sind die Budgetsätze und Öffnungszeiten in Abhängigkeit der angeschlossenen Einwohner dargestellt.

|                 | angeschlossene Einwohner | Öffnungszeit pro Woche | Personal | Betrieb | Gesamt          |
|-----------------|--------------------------|------------------------|----------|---------|-----------------|
| <b>Budget 1</b> | bis 5000 EW              | 4 h                    | 9.000 €  | 2.200 € | <b>11.200 €</b> |
| <b>Budget 2</b> | bis 10.000 EW            | 8 h                    | 18.000 € | 4.400 € | <b>22.400 €</b> |
| <b>Budget 3</b> | bis 15.000 EW            | 12 h                   | 27.000 € | 6.600 € | <b>33.600 €</b> |
| <b>Budget 4</b> | bis 20.000 EW            | 16 h                   | 36.000 € | 8.800 € | <b>44.800 €</b> |

*Tabelle 1: Höhe der Budgets für den Betrieb der Wertstoffhöfe*

Die angeschlossenen Einwohner sind Einwohner der Kommunen in der sich der Wertstoffhof befindet. Die Einwohner angrenzender Kommunen, welche über keinen eigenen Wertstoffhof verfügen, werden dem räumlich nächstgelegenen Wertstoffhof zugeordnet, sodass die angeschlossene Einwohnerzahl höher liegen kann. Für Laichingen sind 12.426 angeschlossene Einwohner ermittelt worden, wonach sich das Budget des Wertstoffhofes richtet.

Wird auf einem Wertstoffhof zusätzlich Grünabfall angenommen, steigt das jährliche Budget entsprechend Tabelle 2.

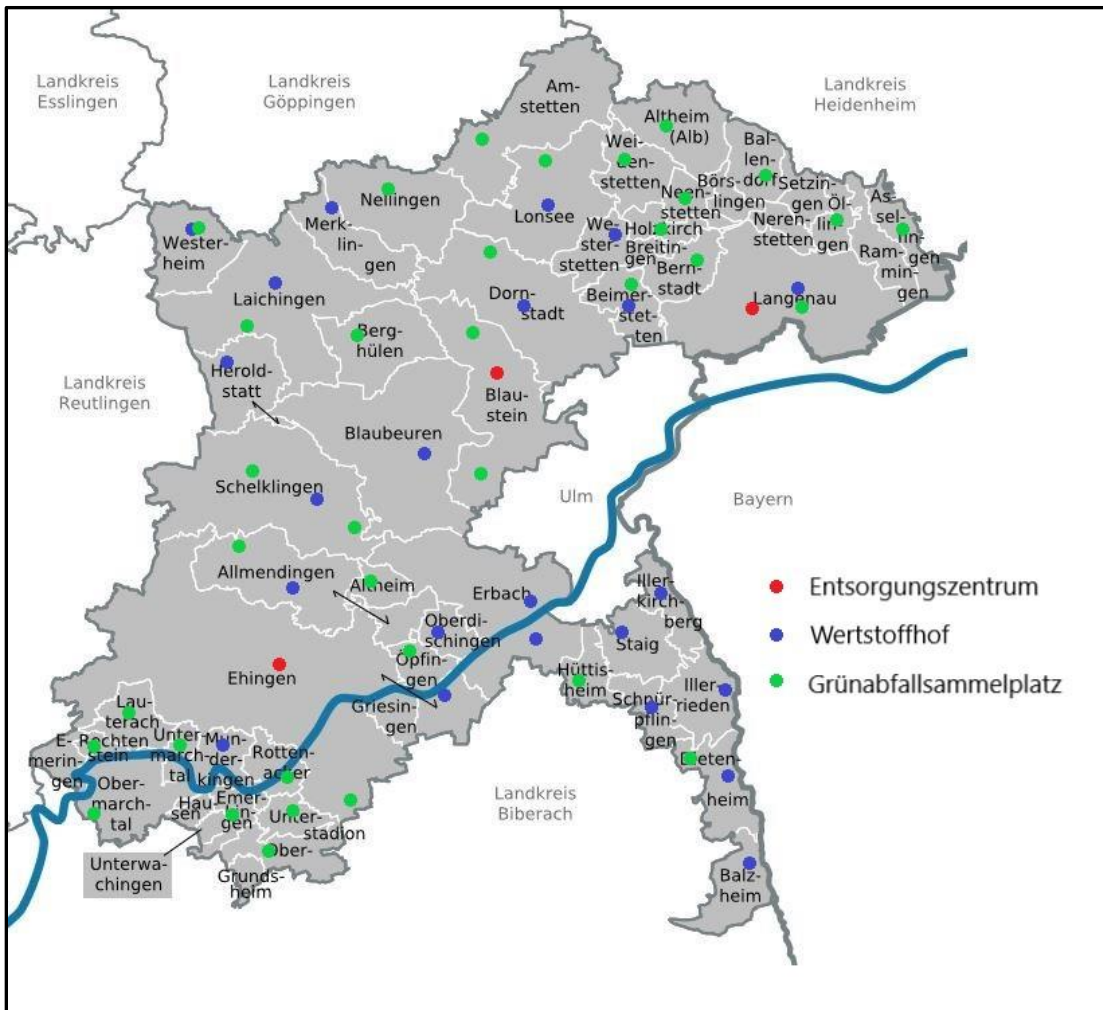
|                 | angeschlossene Einwohner | Öffnungszeiten pro Woche | Budgethöhe |
|-----------------|--------------------------|--------------------------|------------|
| <b>Budget 1</b> | bis 5.000 EW             | 4 h                      | 1.700 €    |
| <b>Budget 2</b> | bis 10.000 EW            | 8 h                      | 3.400 €    |
| <b>Budget 3</b> | bis 15.000 EW            | 12 h                     | 5.100 €    |
| <b>Budget 4</b> | über 15.000 EW           | 16 h                     | 6.700 €    |

Tabelle 2: Höhe der Budgets für die Annahme von Grünabfall auf den Wertstoffhöfen

Für Laichingen bedeutet dies, dass für den Betrieb des **Wertstoffhofs „Im Trieb“** 33.600 EUR für Personal und betriebliche Aufwendungen wie Schutzkleidung vergütet werden. Da auf dem Wertstoffhof zusätzlich Grünabfall angenommen wird, erhöht sich das Budget um 5.100 EUR. Der Wertstoffhof in Laichingen soll dabei an 12 Wochenstunden geöffnet sein. Die durch den Landkreis geplanten Öffnungstage sind dabei die folgenden:

| Von April bis Oktober |             |    |             |    |             |            |
|-----------------------|-------------|----|-------------|----|-------------|------------|
| Öffnungszeiten        | Mo          | Di | Mi          | Do | Fr          | Sa         |
| bis 5.000 EW          |             |    |             |    |             | 9:00-13:00 |
| bis 10.000 EW         |             |    | 16:00-18:00 |    |             | 9:00-15:00 |
| bis 15.000 EW         |             |    | 16:00-18:00 |    | 16:00-18:00 | 9:00-17:00 |
| über 15.000 EW        | 16:00-18:00 |    | 16:00-18:00 |    | 14:00-18:00 | 9:00-17:00 |
| Von November bis März |             |    |             |    |             |            |
| Öffnungszeiten        | Mo          | Di | Mi          | Do | Fr          | Sa         |
| bis 5.000 EW          |             |    |             |    |             | 9:00-13:00 |
| bis 10.000 EW         |             |    | 14:00-16:00 |    |             | 9:00-15:00 |
| bis 15.000 EW         |             |    | 14:00-16:00 |    | 14:00-16:00 | 9:00-17:00 |
| über 15.000 EW        | 14:00-16:00 |    | 14:00-16:00 |    | 12:00-16:00 | 9:00-17:00 |

Die räumliche Lage der bestehenden Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze sowie der drei geplanten Entsorgungszentren ist in der folgenden Übersicht grafisch dargestellt.



## 5. Variante 2: Betrieb der Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze durch den Landkreis (Kreissystem)

Im Kreissystem ist der Landkreis in 9 Zonen eingeteilt worden. In jeder Zone werden ein Wertstoffhof und zwei Grünabfallsammelplätze eingerichtet und betrieben. In vier Zonen werden Entsorgungszentren errichtet. Diese ersetzen jeweils einen Grünabfallsammelplatz und einen Wertstoffhof.

Für Laichingen sind die nächstgelegenen Entsorgungsanlagen in:

Grünabfallsammelplatz: Deponie Kaltenbuch

Wertstoffhof: Laichingen

Entsorgungszentrum: Blaustein

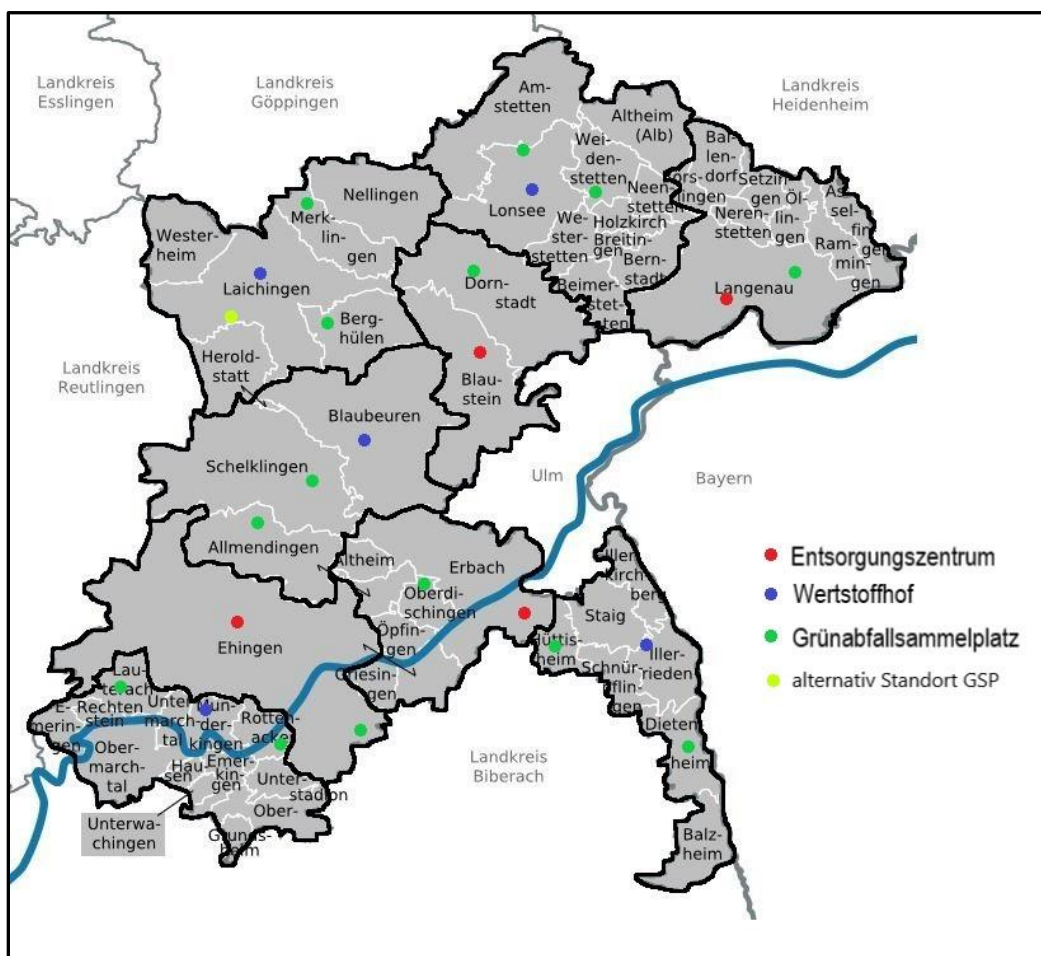
Insgesamt werden in dieser Variante 4 Entsorgungszentren, 5 Wertstoffhöfe und 14 Grünabfallsammelplätze betrieben. Damit stehen 18 Abgabestellen für Grünabfall im Landkreis zur Verfügung. Die Entsorgungsanlagen sollen die folgenden Öffnungstage und Öffnungszeiten besitzen:

| Öffnungszeiten                | Mo          | Di         | Mi          | Do         | Fr         | Sa         |
|-------------------------------|-------------|------------|-------------|------------|------------|------------|
| <b>Entsorgungszentren</b>     | 9:00-17:00  | 9:00-17:00 |             | 9:00-17:00 | 9:00-17:00 | 9:00-17:00 |
| <b>Wertstoffhöfe</b>          | 14:00-18:00 |            | 14:00-18:00 |            | 9:00-17:00 | 9:00-17:00 |
| <b>Grünabfallsammelplätze</b> | 14:00-18:00 |            | 14:00-18:00 |            | 9:00-17:00 | 9:00-17:00 |

Tabelle 1: Öffnungszeiten der Entsorgungsanlagen in Variante 2

Die Lage der einzelnen Entsorgungsanlage ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

*Abbildung 2: Vorgesehene Standorte der Entsorgungszentren, Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze*



### 6. Variante 3: Betrieb der Wertstoffhöfe und Entsorgungszentren durch den Landkreis (Vgl. Variante 2) und Grünabfallsammelplätze als Beistandsleistung der Städte und Gemeinden (Vgl. Variante 1)

Die Variante 3 stellt eine Kombination aus der Variante 1 und Variante 2 dar. In dieser Variante werden die Wertstoffhöfe und Entsorgungsanlagen wie in Variante 2 durch den Landkreis betrieben. Dazu wird der Landkreis wie in Variante 2 vier Entsorgungszentren in Echingen, Blaustein, Erbach und Langenau betreiben. In diesen Raumschaften wäre damit die Sammlung der Wertstoffe als auch die Sammlung der Grünabfälle sichergestellt. Zusätzlich werden die landkreiseigenen Grünabfallsammelplätze auf der Deponie Kaltenbuch und auf der Deponie Litzholz weiterbetrieben. Die Verteilung und der Betrieb der Wertstoffhöfe erfolgt ebenfalls wie in der Variante 2 durch den Landkreis. Der Betrieb der Grünabfallsammelplätze soll nach den Vorgaben der Variante 1 durch die Kommunen betrieben werden. Hierzu werden wie in Variante 1 als Standard zwei Wochenstunden je 2.000 angeschlossene EW angesetzt. Die Kommunen, welche heute einen Wertstoffhof oder einen Wertstoffhof mit Grünabfallannahme betreiben können diesen als reinen Grünabfallsammelplatz weiter betreiben.



### 3. Beschlussvorschlag

Die Verwaltung empfiehlt die Annahme der Variante 2.

Laichingen, den 15. Oktober 2020

Gefertigt:

Gesehen:

Gesehen:

Köpf  
Sachgebietsleiter

Eppler  
Amtsleiter

Kaufmann  
Bürgermeister

#### Anlagen:

Schreiben des Abfallwirtschaftsamtes vom 24. September 2020